

Regelplan B II / 1

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperrung des Radweges
durch Absperrschankegitter mit mindestens 2 gelben doppelseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen
in gelber Markierung

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschankegitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschankegitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschankegitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigeigfugtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] angerampft

4) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße *):
70 – 100 m

*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

